Die Söhne Ulrichs von Hertenstein.

Anfang der Streitigkeiten mit Zug. Die Gerichtsordnung von Buonas.

Kaum hatte Ulrich von Hertenstein die Augen geschlossen, als der Streit um die Herrschaftsrechte in Buonas zwischen den Herren von Hertenstein und der Stadt und dem Amte Zug ausbrach. Missliche Finanzverhältnisse hinderten die Herren von Hertenstein, diese Streitigkeiten, die im Jahre 1400 begannen und mit Unterbrechungen bis 1424 dauerten, mit Energie zu verfolgen.

Gleich nach dem Tode Ulrichs von Hertenstein waren seine Söhne zu einer Reihe von Güterverkäufen gezwungen. So veräusserten im Jahre 1400 zu Bremgarten die Brüder Hans, Wernher, Kirchherr zu Risch, Hartmann und Ulrich von Hertenstein einen Theil des Stadtbaches in Aarau um 300 Gulden an Immer von Seengen. Am 9. Juli 1401 entzogen sich Johann, Hartmann und Ulrich von Hertenstein gegen Ulrich Goldschmid, Bürger zu Luzern, um 100 Gulden ihres Eigenthums an den Zehenten [1]) zu Steinhausen bei Zug. «Aus Not und um ihren Schaden zu wenden» traten am 30. Januar 1403 die Brüder von Hertenstein um 215 Gulden an Peter von Moos den

[1]) Wahrscheinlich blieb den Hertenstein noch der vierte Theil des Zehentens, den Ulrichs Kleinsohn, Hans Goldschmid, 1483 um 200 rh. Gulden an Zug verkaufte. Ein Gut in Wyl (bei Knutwyl) verkaufte Junker Ulrich von Hertenstein der Schuhmacher-Bruderschaft in Sursee, welche dasselbe 1422, 13. September, an Heinrich Reider abtrat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zehnten — d. h. wohl drei Viertel desselben — in Steinhausen sammt Vogtei und Gerichten in Gisikon und Honau ab, die sie von den Herren von Hünenberg erworben hatten. Wahrscheinlich erfolgte diese Abtretung, die kaum sich auf gehörige Titel stützen konnte, nur zu dem Zwecke, um gegen die streitlustigen Nachbarn desto eher Schutz zu finden. Fünf Jahre später, am 1. September 1408, veräusserten Wernher von Hertenstein, Kirchherr zu Rysch, und seine Brüder Hans und Ulrich «durch schinbaren Nutz und Notdurft, mereren Schaden fürzekommen» an Schultheiss, Rath und Bürger von Luzern die kleinen Gerichte über sechs Hofstätten, wovon fünf in Meyerskappel und eine in Ober-Buonas, um 6 ℔ Pfennig in Gegenwart mehrerer Zeugen, an deren Spitze der Oheim der Verkäufer, Peter Goldschmid, genannt wird.

Diese Gerichte bildeten wahrscheinlich einen Bestandtheil der österreichischen Pfandherrschaft Habsburg, welche der Herr von Hunwyl inne hatte, und führten noch 1410 zu einem Conflicte mit den Hertenstein, zu dessen Schlichtung der Rath von Luzern ein Schiedsgericht bezeichnete.

Durch eigenthümliche Verhältnisse gewannen die Hertenstein in ihren Bestrebungen betreffend Ausdehnung und Consolidirung ihrer Herrschaftsrechte an Landammann und Rath von Schwyz Bundesgenossen. — Die Schwyzer hatten zur Zeit in einem gewissen Sinne sich die Oberhoheit über Zug zu verschaffen gewusst (1356). Als nach dem Sempacherkrieg sich Zug mehr an Zürich anschloss und dadurch seine Selbständigkeit gewann, suchten die Schwyzer nochmals mit List und Gewalt ihre Oberherrschaft herzustellen. Dies geschah einerseits durch die Einnahme von Zug im Streite zwischen dem innern und äussern Amte (1404) und anderseits durch die Aufnahme der Bewohner von Cham in's Landrecht von Schwyz (1410). Als nun die Eidgenossen verordneten, es sollen die Ammänner von Zug nicht ausschliesslich vom Rathe von Schwyz, sondern der Reihe nach aus einem der fünf alten Orte gewählt werden, und später auch die Schwyzer mahnten, die Leute von Cham aus dem Landrechte zu entlassen, unterstützten Landammann und Rath von Schwyz offenbar aus Groll über das Misslingen ihrer politischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Combinationen die Herren von Hertenstein in ihren Bestrebungen, die Hoheitsrechte von Zug zu beschränken.

Die Herrschaft Buonas, die nach dem Tode Ulrichs von Hertenstein zuerst gemeinsames Eigenthum seiner Söhne gewesen war, ging allmählig in den Alleinbesitz des jüngsten Sohnes Ulrich über. Schon am 4. August 1404 hatte Hartmann von Hertenstein vor Schultheiss Peter von Moos, Walther und Peter von Hunwyl und Heinrich Vogt in Luzern an seine Mutter Anna und seinen Bruder Ulrich seinen Antheil an der Feste Hertenstein (Buonas), dem See, den Gütern, Zinsen, Gülten und Zehnten sammt der Erbsanwartschaft auf das Muttergut um 70 Gulden «durch Nutzen und Notdurft willen» verkauft. Dieser Hartmann von Hertenstein, Gemahl der Anna von Mülinen, war 1418 am 1. November zu Königsberg in Preussen; sein Sohn Hartmann trat in den deutschen Ritterorden und starb um 1450 als Comthur von Rixheim im Elsass.

Als Ulrich von Hertenstein nach dem Tode seiner Mutter alleiniger Besitzer der Herrschaft Buonas geworden war, suchte er seine Hoheitsrechte gegen die Stadt Zug mit aller Entschiedenheit zu behaupten.

Aber weder die Stadt Zug noch Ulrich von Hertenstein konnte bei diesen Streitigkeiten für die behaupteten Rechte irgend eine Urkunde aufweisen; beide Parteien konnten nur durch Zeugen, die einander widersprachen, den Beweis erbringen, dass sie seit Menschengedenken die bestrittenen Rechte ausgeübt hätten. Dabei fehlte es auch nicht an Momenten, wo man mit Gewalt den langwierigen Streit zu beenden suchte.

Mit dem Streite um die Hoheitsrechte in Buonas war zugleich ein Process wegen der Landes- und Gerichtsmarchen zwischen Zug und Luzern verbunden [1]), der zum Theil wenigstens mit jenen Rechten in Gisikon und Honau in Verbindung stand, welche die Herren von Hertenstein an die von Moos und diese an Luzern abgetreten hatten.

[1]) Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus vermittelten 1420 den Marchensterit zwischen der luzernerischen Vogtei Habsburg und Zug. ZurLauben A, fol. 331.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Zuger drohten im Juli 1421 Buonas mit Gewalt einzunehmen. Sie zogen auf das streitige Gebiet, fanden aber die Festung von Kriegsleuten besetzt, die Ulrich von Hertenstein geworben hatte. Die Zuger verlangten desshalb vom Rathe von Luzern unter dem 13. Juli 1421 Auskunft über das Vorhaben Hertenstein's. Wie es scheint, lautete diese keineswegs befriedigend. Die Zuger ahmten desshalb Hertenstein's Beispiel nach und warben durch einen gewissen Beringer Truppen gegen Hertenstein und die Luzerner (August 1421).

Da trat die Tagsatzung der Eidgenossenschaft vermittelnd dazwischen. Die Abgeordneten von Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und des äussern Amtes Zug bezeichneten den 6. August 1421 den Stand Schwyz als Vermittler, eventuell als Schiedsrichter. Als die Vermittlung unmöglich wurde, ernannte unter dem 20. August 1424 die in Schwyz versammelte Tagsatzung ein grösseres Schiedsgericht aus den Vertretern der Stände Zürich, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Glarus.

Zur Erklärung des Streites liegen nur dürftige Materialien vor, aus denen wir folgenden Thatbestand erheben.

Den Hof Zug mit dem Hofe Zwiern hatte Herzog Albrecht von Oesterreich (1292—1294) an Gottfried von Hünenberg verpfändet. Als nun die Stadt Zug 1352 sich an die Eidgenossen anschloss, nahm sie die Hoheitsrechte im österreichischen Amte Zug für sich in Anspruch. Da, wie wir gesehen haben, die Käufe der Herrschaft Buonas in Zug gefertigt wurden, so lag auch die Versuchung sehr nahe, die Herrschaft Buonas zum österreichischen Amte Zug zu ziehen, nachdem Zug factisch nach der Schlacht von Sempach sich von der Oberherrschaft Oesterreichs getrennt hatte.

Die Stadt Luzern und die Herren von Hertenstein beriefen sich dagegen darauf, dass die Gerichtsbarkeit in Meyerskappel, Gisikon, Honau und Buonas einen Bestandtheil des österreichischen Amtes Habsburg am See gebildet habe, als Burkard von Frick um 1314 das Urbarbuch verfasste. In einem ähnlichen Streite, beim Processe zwischen den Städten Bern und Luzern wegen der Landmarchen von Willisau, war (1420) erkannt worden, jeder Theil solle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei dem bleiben, was er im Kriege erobert habe, unbekümmert um den Wortlaut des österreichischen Urbars.

Wie es scheint, wurde im Streite zwischen Luzern und den Hertenstein einerseits und Zug anderseits nach ähnlichen Maximen verfahren; die Zuger wenigstens suchten den Beweis zu erbringen, dass sie die Herrschaftsrechte in den bestrittenen Territorien schon in den Bund gebracht hätten. Diese Identität der Interessen zwischen Luzern und den Hertenstein führte übrigens auch zur Creirung einer luzernerischen Landvogtei «Meyerskappel», die 1424—1427 Ulrich von Hertenstein verwaltete.

Aus einer Reihe von Kundschaften, die um das Jahr 1420 im Marchenstreit zwischen Luzern und Zug aufgenommen wurden, geht hervor, dass mindestens seit dem Burgdorferkriege (1384), nach anderer Angabe schon in der Zeit, wo Zug in den Bund der Eidgenossen eintrat [1]), ja sogar schon vorher [2]) die hohe Gerichtsbarkeit mit Twing und Bann von der Aa zu Böschenrot am Zugersee [3]) und der Kappeltanne bis an die Reuss und von da bis in den Lortzenspitz der Stadt Zug gehörte. Die Leute daselbst entrichteten Steuern und Bräuche nach Zug und «reiseten» mit ihnen. Rudi Kleinmann hörte einmal einen «besygelten Brief lesen, was hundert iar alt», der diese Marchen beschrieb. Auch der Wildbann wurde zur Zeit in Zug von den Knüsel gekauft. [4]) «Zu Hilf

[1]) Unter den Zeugen erscheint z. B. «Hans Zenagel, Ammann in Zug in dien ziten». An etlichen dazwischen gelegenen Orten gehörten die kleinen Gerichte nicht nach Zug. — «Werni Herbling, der gedenkt drü und fünfzig Jahr, Jenni Swab und Andres Bröyr gedenkt 60 Jahr und hat nie etwas anders gehört.» — Jenni Weibel von Meisterswyl bezeugt, «Honow und Gisikon die hörent in den twing sus und do die stat an die Herschaft horte, do horte twing und ban gen Zug und *hant dz in den Bund bracht.*»

[2]) Werni Spisser bezeugt, «dass Kündwila, Waldrad und Ippikon mit Twing und Bann und grossen Gerichten gen Zug gehört hand *e daz si Eidgnossen wurdin.*» Nur hatte der Abt von Muri «da ze richten umb drye schilling und nit fürer».

[3]) Aussage von Heini am Feld. Urkunde im Stadtarchiv Zug, gefälligst mitgetheilt von Herrn Kantonsschreiber A. Weber.

[4]) «... und solten jagen an die Kappeltannen ůnd oben über den grad hin untz an den lentschen Birnbom und da heret untz in Meisterswile Bechli und zu Terspach an den Bach und ze Böschenrot an die A.

Auch unter Ammann Broye war Zugs Gerichtsbarkeit vom Abt von Muri unbestritten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Schirm gegen den von Zug, die uns fast darin sprechen», liess der Rath von Luzern eine Urkunde ausfertigen, laut welcher die von Moos der Stadt in Gisikon und Honau weit mehr Rechte [1]) abgetreten hätten, als sie nach ihren «alten Briefen» besessen, entliessen sie aber dafür der Nachwährschaft [2]).

Am 20. August 1424 wurde in Schwyz der Streit wesentlich zu Gunsten Ulrichs von Hertenstein entschieden. Die hohe Gerichtsbarkeit, der Blutbann, blieb allerdings der Stadt Zug, dagegen wurde dem Herrn von Hertenstein die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit mit einer Strafcompetenz bis auf 3 Schilling zuerkannt. In jenen Fällen dagegen, wo die Herren von Hertenstein und ihre Angehörigen mit einander im Streite liegen, soll der Rath von Zug entscheiden.

So im Besitze seiner Rechte befestigt, traf Ulrich von Hertenstein, der 1411 den Thurm von Buonas neugebaut hatte [3]), Anstalten zur Einführung einer Gerichtsordnung. So verordnete er 1426 im Juni, auf Ansuchen der Genossen von Buonas und Rysch, dass das Gericht von Buonas künftig nicht mehr am Sonntage, sondern am Donnerstag in der Schäfflinen-Hofstatt gehalten werden soll.

Einem später erneuerten Gerichtsbuche entnehmen wir folgende Bestimmungen:

Der Gerichtsherr ernennt aus den Genossen einen Richter und vier bis sechs Fürsprechen. Richter, Ammann und Weibel schwören, dem Herrn alles Busswürdige zu leiden, Streitigkeiten zu vermitteln und keine Miethe zu nehmen. Der Gerichtsherr wählt den Bannwart, er bezieht von jedem Forstfrevel an einem Stocke 2 ℔. Windfallholz ist zum Unterhalte von Brücken und Wegen zu verwenden. Bussen von 3 Schilling gehören dem Amtmann; die Fürsprechen erhalten 18 Pfennige von ihrem Clienten, die sie mit dem Richter theilen sollen; bei Kundschaftaufnahmen erhalten

---

[1]) Steuern, Leute, Gut, Futterhaber, Hühner und alle Bussen.

[2]) 1424, feria sexta ante Galli. Rathsprotokoll IV, 72, b.

[3]) Diese Jahrzahl findet sich im Thurme angebracht, wo auch an einer eisernen Thüre das Reichswappen gemalt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie je 18 Angster. Ein gekauftes (ausserordentlich einberufenes) Gericht kostet 50 Schillinge.

Wird ein Urtheil von dem Gerichte in der Schäfflinen-Hofstatt appellirt, so hat der Gerichtsherr unter der Linde zu Buonas in zweiter Instanz das Urtheil zu fällen. Wer den Frieden zum drittenmal verweigert, wird mit 10 ℔ bestraft, wer mit Worten den Frieden bricht, zahlt 40 ℔, wer seinen Gegner zu Boden wirft oder blutig schlägt, zahlt demselben 3 ℔ und dem Richter die dreifache Busse; wer bewaffnet den Gegner angreift, wird mit 9 Schilling gebüsst. Wer einem in sein Haus eindringt, zahlt so viel mal 5 ℔, als das Haus «Rafen» zählt. Wer seinen Gegner aus dem Hause herausfordert, zahlt 29 ℔ Busse; wer Tags seinem Gegner auflauert, wird mit 20 ℔ bestraft; geschieht es Nachts, so fällt er in die doppelte Busse. Wer den andern an der Ehre angreift, wird um 15 ℔ gestraft; sind Zeugen anwesend, um 13 ℔. Wer einen verwundet, soll ihm Arzt- und Wirthskosten zahlen. Meineid wird mit Kerker und je nach Ermessen des Gerichtsherrn gebüsst.

Wer den Andern betrügt, hat den Schaden zu ersetzen und 5 ℔ als Busse zu entrichten. Gotteslästerung wird mit 40 ℔, Unmass im Essen und Trinken mit Kerker und 5 ℔ gebüsst. Für die Verjährung gilt eine Frist von 9 Jahren und 10 «Laubriesen». —

In Bezug auf die Collaturverhältnisse wurden in weit späterer Zeit folgende Bestimmungen getroffen: Der älteste des Geschlechtes ist Collator; will derselbe selbst Priester werden und die Pfarrei Rysch versehen, so ist der jeweilige Pfarrer verpflichtet, die Pfründe aufzugeben; würde aber ein solcher desswegen zu Mangel kommen, so ist der Collator verpflichtet, ihm den allenfalls nöthigen Unterhalt anzuweisen. Will aber ein Edler von Hertenstein sich nicht zum Priester weihen lassen, so ist der Pfarrer pflichtig, falls derselbe in dürftigen Umständen sich befinden sollte, so viel demselben zu geben, dass er seinem Herkommen und Stande gemäss zu leben hat. Auch soll der Pfarrer den Collator «versorgen mit einem Falken und Vogelhund, damit seine Kurzweil zu haben, wie sich's gebührt, und der Edlen Gewohnheit ist».

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf